

VERORDNUNG (EG) Nr. 1916/2005 DER KOMMISSION**vom 24. November 2005****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2005 die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer erlaubt.
- (2) Bei den Möglichkeiten zur Versorgung von Wiederkäuern mit den essenziellen Vitaminen A, D und E durch ihre Futterration wird es in der ökologischen Tierhaltung, be-

dingt durch Klima und verfügbare Futterquellen, weiterhin regionale Unterschiede geben. Daher sollte die Verwendung synthetischer Vitamine über das genannte Datum hinaus zugelassen werden.

- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1567/2005 (ABl. L 252 vom 28.9.2005, S. 1).

ANHANG

Anhang II Teil D Nummer 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„1.2 Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Die nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugelassenen Vitamine:

- von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind,
- naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden,
- mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer.

(*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.“